

Vorschlag

im Interesse aller jenen Gemeinden, in deren Bezirk nach den Bestimmungen der Kundmachung vom 10. April 1848 eine National-Garde errichtet werden soll, zur gleichmäßigen Vertheilung der Organisirungs-Kosten der National-Garde.

Die rücksichtlich der Organisirung der National-Garde selbst, von mir gemachten Vorschläge, wegen Festsetzung einer möglichst kurzen Frist, innerhalb welcher die Einreihung der zum Gardedienst verpflichteten Staatsbürger geschehen seyn soll, der nothwendigen Androhung einer Strafe wider die Säumigen, und der Ueberwachung dieser Einreihung durch die National-Garde selbst, wurden bereits als Bezirks-Vorschlag des Bezirks Landstraße, allen übrigen Bezirken, behufs ihres Beitritts zur Ueberreichung der diesfalls an das Ministerium des Innern beantragten Petition, mitgetheilt.

Nicht minder wichtig aber dürfte im Interesse aller zur Errichtung einer National-Garde verpflichteten Gemeinden die Besprechung der, zur Bestreitung der Organisirungskosten der Garde, nöthigen Geldmittel seyn, und zwar um so dringender, als sonst mein erster Vorschlag in der Ausführung selbst, von mehreren Gemeinden nicht so kräftig unterstützt werden dürfte, als dieses dringend nothwendig ist; weil nach den Bestimmungen des §. 10 der Eingangs angezogenen Kundmachung vom 10. April d. J., je vollzähliger der Stand der Garden in einer Gemeinde wird, eine desto größere Last der Gemeinde selbst hiedurch erwächst; dieser Paragraph ordnet an, daß die, für die Zwecke der National-Garde nothwendigen Auslagen, in so weit, als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, so wie alle aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Gemeindeausgaben, die Gemeinde zu bestreiten habe; — da nun aber in Wien jede Vorstadt eine eigene Gemeinde bildet, so stellt sich die Befürchtung heraus, daß eben die ärmsten Gemeinden, wo die Einreihung der minder Bemittelten in die Garde am häufigsten Statt finden wird, durch diese Bestimmung am meisten belastet würden, die reicheren Vorstadtgemeinden aber, verhältnißmäßig weniger.

Wenn aber auch diesem Uebelstande, durch die Vereinigung aller Vorstadtgemeinden mit der innern Stadt, behufs einer gleichmäßigen Vertheilung dieser Lasten, für Wien abgeholfen wird, so glaube ich doch auf die Unbilligkeit des aufgestellten Grundsatzes selbst, daß nämlich die Bestreitung der Organisirungskosten der Garde nur jenen Gemeinden obliege, welche eine Garde zu errichten haben, jedenfalls aufmerksam machen zu müssen; indem durch die Organisirung einer möglichst zahlreichen National-Garde, die constitutionellen Interessen aller Staatsbürger, und nicht nur die jener Bezirke, wo eben eine National-Garde errichtet wird, gleichmäßig geschützt werden, daher auch alle Staatsbürger ohne Ausnahme, zu den Organisirungskosten der National-Garde, gleichmäßig in Anspruch genommen werden sollen.

Der 7. §. der Kundmachung aber enthält die Bestimmung: daß nur jene Städte, Märkte und Dörfer eine National-Garde zu errichten haben, welche mehr als 1000 Einwohner zählen; durch diese Bestimmung sind Nachstehende, von der Last eines Beitrages zur Organisirung der National-Garde, theils ganz befreit, theils nur unverhältnißmäßig in Anspruch genommen, als:

- a. alle Ortschaften und Gemeinden, welche nicht eine Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohner haben, deren in Oesterreich, und besonders in Oberösterreich, sehr viele und sehr bemittelte sind;
- b. die meisten herrschaftlichen Dominien;
- c. die meisten Stifte und geistlichen Corporationen;

welche alle in Folge der gesetzlichen Bestimmungen des 7. und 10. §. der Kundmachung entweder gar nicht, oder nur sehr unverhältnißmäßig, bei Bestreitung der Organisirungskosten der National-Garde, in Anspruch genommen werden; während doch durch das Bestehen dieser Garden, sowohl alle constitutionellen Interessen überhaupt, als auch die Sicherheit der Person und des Eigenthums insbesondere, zu Gunsten aller Staatsbürger gleichmäßig geschützt werden.

Ich glaube daher auch rücksichtlich der Kostenbeiträge, zur Organisirung der National-Garde, im Allgemeinen nachstehenden Vorschlag machen zu dürfen: daß zwar in allen jenen Gemeinden, in welchen nach der Bestimmung des 7. §. der Kundmachung eine National-Garde organisirt werden soll, den Unbemittelten, welchen die Bestreitung der Uniformirungskosten derzeit aus Eigenem gar nicht, oder nur gegen theilweise Ratenzahlungen möglich ist, nach Anordnung des 10. §. die nöthigen Vorschüsse von Seiten der Gemeinden ungesäumt geleistet werden sollen, um die endliche Organisirung der Garden nicht noch länger zu verzögern; daß aber die wegen erweislicher Zahlungsunfähigkeit der Betheiligten, theilweise uneinbringlichen Vorschüsse, seiner Zeit, nicht den Gemeinden allein zur Last fallen, sondern von allen Staatsbürgern verhältnißmäßig getragen werden sollen; zu welchem Endzweck ein eigener National-Garden-Uniformirungsfond gebildet werden soll.

Dieser National-Garden-Fond könnte auf nachstehende Art am leichtesten und gerechtesten dotirt werden:

- I. Durch die von der Staatsverwaltung selbst einzuhhebenden Beiträge, und zwar:
 - a. von allen jenen Ortschaften, welche wegen einer mindern Einwohnerzahl als 1000 keine eigene Garde zu errichten haben;
 - b. von allen Dominien, die nicht durch die Errichtung von National-Garden in denen ihnen unterthänigen Gemeinden, oder doch nicht verhältnißmäßig zu ihrem Besitzstand, in Anspruch genommen werden; und
 - c. von allen Stiftern und geistlichen Corporationen insbesondere.

II. Durch allgemein einzuleitende Subscriptionen zu freiwilligen Beiträgen für den National-Garden-Fond, wo die hochherzigen Frauen von Wien, zur möglichst schnellen Zustandesehung einer zahlreichen National-Garde, behufs der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, durch Einsammlung von Beiträgen gewiß das Ihrige beizutragen nicht ermangeln werden.

III. Durch Bestimmung einer Ablösungssumme für jene, welche aus Geschäftsrücksichten oder andern Gründen der persönlichen Dienstleistung bei der National-Garde enthoben zu werden wünschen, ohne einen Entschuldigungsgrund des 3. §. der Kundmachung für sich diesfalls geltend machen zu können: nur müßte die Festsetzung des Betrages der Ablösungssumme der Gesamtentscheidung aller einzelnen Compagnien der National-Garde überlassen bleiben, da es ihre Sache ist, zu bestimmen, um welchen Preis sie die Verpflichtung Anderer auf sich nehmen wollen, — durch welche Ablösungsbeiträge aber auch ein eigener Fond zur Unterstützung der allfällig durch Verwundung im Dienste zu ihren Berufsgeschäften untauglich gewordenen Garden, oder auch der Witwen und Waisen der bei allfällig dienstlichen Vorfällen Gebliebener, gebildet werden könnte.

Wegen Wichtigkeit dieses Gegenstandes wollen alle jene Gemeinden, welche mit diesem meinem Vorschlage einverstanden sind, mich zur Ueberreichung einer diesfälligen separaten Petition an das Ministerium des Innern, durch Einsendung einer förmlichen Vollmacht, ungesäumt ermächtigen; so wie ich mich auch überhaupt allen Gemeinden zur unentgeltlichen Vertretung der constitutionellen Interessen aller Stände auf dem gesetzlichen Wege der Petition hiemit anbiete.

J. S. Hohenblum,

Garde der V. Compagnie des Bezirkes Landstraße, früher n. ö. öffentlicher Civil- und Militär-Agent, derzeit Großhändler und Fabriks-Besitzer, Ungergasse Nr. 678, neben dem italienischen Garde-Gebäude.

